

# RS OGH 1988/1/27 9ObA187/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1988

## Norm

BAG §3  
BAG §9 Abs1  
BAG §9 Abs3  
BAG §9 Abs8  
BAG §15 Abs4 litb

## Rechtssatz

Zieht der Lehrberechtigte gemäß § 9 Abs 1 BAG eine andere Person lediglich zur Unterweisung des Lehrlings heran, bleibt er für die Ausbildung des Lehrlings weiter voll verantwortlich und treffen ihn alle im § 9 BAG genannten Verpflichtungen. Beträut er hingegen einen Ausbilder im Sinne des § 3 BAG mit der Ausbildung des Lehrlings, dann delegiert er einen Teil der ihn nach § 9 BAG treffenden Verpflichtungen auf den Ausbilder, insbesondere auch die Pflicht, den Lehrling vor Mißhandlungen durch andere Personen zu schützen. Wird der Lehrling daher lediglich durch eine vom Lehrberechtigten gemäß § 9 Abs 1 BAG zur Unterweisung des Lehrlings beigezogene Person mißhandelt, die nicht Ausbilder im Sinne des § 3 BAG ist, ist dies nicht der Mißhandlung durch den Lehrberechtigten oder Ausbilder gleichzuhalten und bildet nur dann einen Grund für die vorzeitige Lösung des Lehrvertrages, wenn es der Lehrberechtigte trotz Ersuchens um Abhilfe unterläßt, den Lehrling dagegen zu schützen.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 187/87  
Entscheidungstext OGH 27.01.1988 9 ObA 187/87  
Veröff: RdW 1988,206

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0053035

## Dokumentnummer

JJR\_19880127\_OGH0002\_009OBA00187\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>